



Organisationsverordnung (OgV)

2018

H:\Feuerwehr\Anpassung Grundlagen per 01.01.2018\Erlasse_mit Teilrevision\Auflageexemplar\Organisationsverordnung_(mit_Änderungen_2004_2005_2018).docx

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
VERBANDSRAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	6
VERWALTUNG.....	7
PERSONAL.....	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR.....	8
ALLGEMEINES.....	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	8
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	9
BERICHTSWESEN.....	10
FEUERWEHRDIENSTLEISTUNG.....	10
BEFREIUNG VON DER AKTIVEN FEUERWEHRDIENSTLEISTUNG	10
ERSATZABGABEN.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
GENEHMIGUNGSVERMERK	11
ANHANG I:	13
AUFGABENBEREICHE VERBANDSRAT	13
ANHANG II:	14
ANHANG III:	15
VERBANDSVERWALTUNG.....	15
<i>Sekretariat</i>	15
<i>Finanzverwaltung</i>	16
ANHANG IV:	17
ORGANIGRAMM FEUERWEHRVERBAND	17
ANHANG V:	18
FUNKTIONENDIAGRAMM.....	18

Der Verbandsrat des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 sowie das Organisationsreglement (OgR) vom November/Dezember 2000 folgende

Organisationsverordnung (OgV)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a die Gliederung des Verbandrates in Ressorts (Organigramm Anhang I);b die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Verbandrates;c die Sitzungsordnung des Verbandrates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren);d die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten;e die Vertretungsbefugnis des Personals;f die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;g die Anweisungsbefugnis;h die Unterschriftsberechtigung. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Verbandsrat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2¹ Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeindeverbandes gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt werden.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Gemeindeverband nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4¹ Der Verbandratspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p>

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Verbandsrat versammelt sich mindestens fünfmal pro Jahr. ¹⁾</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Verbandsratspräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Zwei Verbandsratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert zehn Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen, die Mitglieder des Verbandrates und die Verbandsverwaltung reichen Geschäfte, die durch den Verbandsrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis, spätestens sieben Tage vor der Sitzung, dem Sekretariat ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Ratspräsident und der Sekretär bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Verbandrates vor. Es entscheidet, a welche Geschäfte dem Verbandsrat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.</p> <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und der Verbandsverwaltung ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Verbandsratsmitgliedern direkt durch das Sekretariat bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Verbandsratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens vier Tage vor der Sitzung bis um 17.00 Uhr während den Öffnungszeiten bei der Verbandsverwaltung auf.</p> <p>² Die Verbandsratsmitglieder und der Sekretär sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>

1) Fassung vom 31. Januar 2018

Teilnahme	<p>Art. 11¹ Die Mitglieder des Verbandrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar ist.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Sekretariat ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12¹ Die Sitzungen des Verbandrates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Verbandsrat oder der Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Der Verbandsratspräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ul style="list-style-type: none">a sorgt für einen speditiven Ablauf,b eröffnet und schliesst die Diskussion,c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14¹ Der Verbandsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Verbandsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 10 Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Verbandsrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Verbandsratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Verbandsratspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none">a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.
Protokoll	<p>Art. 16¹ Das Protokoll der Verbandratssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Sekretär führt das Protokoll nach Art. 62 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Verbandsratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Verbandsrat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17¹ Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Verbandsratspräsident sowie der Sekretär bescheinigen mit ihren oder seinen Unterschriften die Richtigkeit der Auszüge.</p>

² Der Verbandsrat stellt sicher, dass die Verbandsverwaltung umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Verbandsrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Sekretär die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Verbandratsitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Verbandsparlamentsversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Verbandrates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Der Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Verbandsrat, ebenso in der Regel in der Verbandsparlamentversammlung, in weiteren Gemeindeverbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales und Sekretariat
- b Finanzen
- c öffentliche Sicherheit
- d Feuerwehr Personelles
- e Feuerwehr Materielles

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Verbandratspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales und Sekretariat vor.

² Der Verbandsrat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Verbandsratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 24 ¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Verbandsrat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 26 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 27 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 28 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 29 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Verbandsrats.

Verfahren

Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Verbandsrat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 31 Die Verbandsverwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 32 ¹ Die Verbandsverwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. Sekretariat
2. Finanzverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.

Leitung

Art. 33 Jedem Bereich steht ein Leiter vor.

Aufsicht **Art. 34** ¹ Die Bereiche unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern
² Die Verbandsverwaltung untersteht der Aufsicht des Verbandsrats.

Personal

Anstellung **Art. 35** Die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses richtet sich nach dem durch die Verbandsparlamentversammlung beschlossenen Personalreglement (PR).

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 36** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
a Unterschriftsberechtigung
b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
c Anweisung zur Zahlung
d Erlass von Verfügungen
e Berichtswesen
² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Verbandserlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Gemeindeverband.

Verbandsrat und Kommissionen **Art. 38** Der Verbandsrat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien (Präsident und Sekretär). ¹⁾

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 39** ¹ Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungskredite verfügt.

1) Fassung vom 31. Januar 2018

² Die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite wird wie folgt festgelegt: ²⁾

- a **Verbandsrat:** ²⁾ Konto-Nummern: 3000.01-02, 3010.01-03, 3050, 3052, 3053, 3099, 3111, 3130.02, 3134, 3160, 3162, 3181, 3199.01, 3320, 3321, 3406, 3501, 4200, 4250, 4260, 4270, 4400, 4410, 4500, 4631, 4632, 9000, 9001
- b **Feuerwehrstab** ²⁾: Konto-Nummern: 3000.03, 3010.04-06, 3090, 3099, 3100, 3101, 3112, 3113, 3130.01, 3133, 3136, 3137, 3144, 3151, 3153, 3170, 3199.02, 3636, 4614

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c informiert den Verbandsrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 43 Der Verbandsrat beziehungsweise der Feuerwehrstab weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern ¹⁾
a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b das Visum nach Art. 42 richtig und
c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Verbandsrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Gemeindeverbands hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

1) Fassung vom 11. Oktober 2005

2) Fassung vom 31. Januar 2018

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Bericht-
erstattung

Art. 46 ¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,

b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie

c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Der Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Verbandsrat mindestens halbjährlich über die wichtigsten Punkte.

⁴ Der Feuerwehrstab hat jährlich zuhänden des Verbandsrates einen Jahresbericht einzureichen. ²⁾

Besondere Vorkomm-
nisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Feuerwehrdienstleistung

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung

Grundsatz

Art. 48 ¹ Die Befreiungen von der Aktiven Feuerwehrdienstpflicht richten sich grundsätzlich nach Artikel 78 des Organisationsreglementes.

² Als amtliche Funktionen im Sinne von Artikel 78 Buchstabe a werden anerkannt:

a ... ¹⁾

b Die Mitgliedschaft im Verbandsrat des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden

c Das Amt des Regierungsstatthalters

d Die Mitgliedschaft in einem regionalen Führungsorgan RFO oder in einem Bezirksführungsorgan BFO

1) Aufgehoben am 14. September 2005

2) Fassung vom 11. Oktober 2005

Ersatzabgaben

Reduktion

Art. 49 ¹ Die in einer Verbandsgemeinde oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre, werden auf Gesuch hin bei der Berechnung der Ersatzabgabe angerechnet.

² Pro geleistetem Dienstjahr wird die geschuldete Ersatzabgabe um 1/31 gekürzt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Der Verbandsrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die vom Verbandsrat am 11. Oktober 2005 beschlossene Abänderung der Art. 39, 43, 46 und der Anhänge I, II und IV tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ¹⁾

³ Die vom Verbandsrat am 31. Januar 2018 beschlossene Abänderung der Art. 5, 38 und 39 sowie des Anhang I treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. ²⁾

Genehmigungsvermerk

Die Verordnung wurde vom Verbandsrat des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden anlässlich seiner Sitzung vom 17. September 2002 genehmigt.

FEUERWEHRVERBAND HERZOGENBUCHSEE UND UMLIEGENDE GEMEINDEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Iseli

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Organisationsverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger des Amtes Wangen vom 26. September 2002, Nr. 39 im Sinne von Artikel 44 und 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gegeben.

Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Bekanntgabe nicht eingelangt.

Herzogenbuchsee, 28. Oktober 2002

Der Gemeindeschreiber:

Rolf Habegger

1) Eingefügt am 11. Oktober 2005

2) Eingefügt am 31. Januar 2018

Die durch den Verbandsrat am 14. September 2004 beschlossenen Abänderungen der Artikel 39 und 48 sowie des Anhang II sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Die durch den Verbandsrat am 11. Oktober 2005 beschlossenen Abänderungen der Artikel 39, 43 und 46 sowie der Anhänge I, II und IV sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Die durch den Verbandsrat am 31. Januar 2018 beschlossenen Abänderungen der Artikel 5, 38 und 39 sowie Anhang I sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Anhang I:

Aufgabenbereiche Verbandsrat

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidial, Sekretariat	<ul style="list-style-type: none"> – Oberaufsicht über die Verbandsverwaltung – Personalführung – Repräsentation des Feuerwehrverbandes und Information der Öffentlichkeit – Planung und Koordination für die Erfüllung der Verbandsaufgaben – Überwachung von Eingang und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Fristeinhaltung – Zusammenarbeit mit Gemeinden und anderen Verbänden – weitere Geschäfte, die keinem Ressort zugeteilt sind – Weiterleitung von Einsatzberichten an das Regierungsstatthalteramt 	–	Sekretariat Verbandsrat
Finanzen,	<ul style="list-style-type: none"> – Budget ²⁾ – Jahresrechnung – Finanzplanung – Ersatzabgaben – Beiträge Dritter 	–	Finanzverwaltung
öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenarbeit mit Verband öffentliche Sicherheit Amt Wangen – Zusammenarbeit mit Bezirks-, Regions- und Gemeindeführungsorganen 	–	
Feuerwehr Personal	<ul style="list-style-type: none"> – Rekrutierung und Einteilung von Feuerwehrangehörigen – Beförderungen – Befreiung von der Feuerwehrpflicht – Entlassungen – Bussen 	– Feuerwehrstab ¹⁾	
Feuerwehr Material	<ul style="list-style-type: none"> – Fahrzeuge – Magazine – Korpsmaterial – Alarmierung – Funkmaterial 	– Feuerwehrstab ¹⁾	

1) Fassung vom 11. Oktober 2005

2) Fassung vom 31. Januar 2018

Anhang II:

...¹⁾

1) Aufgehoben am 11. Oktober 2005

Anhang III:

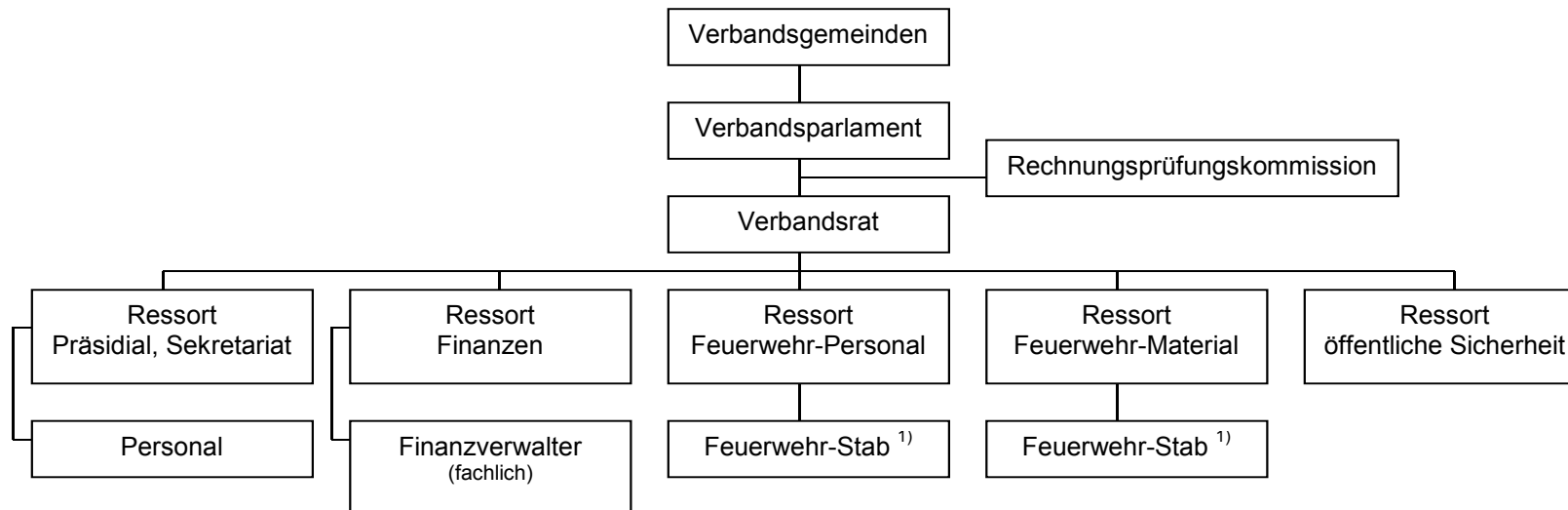
Verbandsverwaltung

Sekretariat	
Aufgaben	Sekretariat und Geschäftsführung des Feuerwehrverbandes gemäss Artikel 21 Absatz 3 Organisationsreglement
Leiter / Leiterin	Sekretär des Verbandsrates
Verfügbungsbefugnisse	im Rahmen der kantonalen und verbandseigenen Bestimmungen
Ausgabenbefugnisse	Anweisungsbefugnis für Rechnungen bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall mit Einzelunterschrift
Übergeordnete Stelle	Verbandsrat
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Finanzverwalter

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Finanzverwaltung des Feuerwehrverbandes gemäss Artikel 21 Absatz 3 Organisationsreglement
Leiter / Leiterin	Finanzverwalter
Verfügungsbefugnisse	im Rahmen der kantonalen und verbandseigenen Bestimmungen
Ausgabenbefugnisse	keine
Übergeordnete Stelle	Verbandsrat
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Sekretär des Verbandsrates

Anhang IV:

Organigramm Feuerwehrverband



1) Fassung vom 11. Oktober 2005

Anhang V:

Funktionendiagramm